

Presseerklärung 24.07.2017

Stellungnahme zu den Antworten von Herrn Mertenskötter in dem Beitrag der LKZ "Drei Fragen an Tobias Mertenskötter" vom 20.07.2017

Die ABG hat am 18.06. eine umfangreiche Anfrage an die AVL zu dem von uns benannten "Schlammseen" zur Ablagerung konditionierter Schlämme auf der Deponie "Am Froschgraben" gestellt. Das Ziel unserer Anfrage ist es jeweils eine Einschätzung zu folgenden Punkten zu erhalten:

- Wie setzen sich die Schlämme zusammen?
- Wie wird verhindert, dass unzulässige Stoffe enthalten sind?
- Wie wird sichergestellt, dass die Stabilität der Deponie nicht gefährdet ist?

Bereits vor Nennung dieses Themas in der Ludwigsburger Kreiszeitung hat uns die AVL am 17.07. eine Beantwortung unseres Fragenkatalogs auf den 18.08. zugesagt. Es ist uns wichtig den **komplexen Sachverhalt** der Ablagerung von schlammigen Abfällen auf der Deponie "Am Froschgraben" **ausführlich, umfangreich und nachvollziehbar** anhand unseres Fragenkatalogs beantwortet zu bekommen.

Die **Reduzierung des Sachverhalts** auf die in der Ludwigsburger Kreiszeitung am 20.07. abgedruckten Artikels mit dem Titel "Drei Fragen an Herrn Mertenskötter, Abteilungsleiter Deponie- und Energietechnik der AVL" erachten wir als zu kurz gesprungen und die Antworten von Herrn Mertenskötter werfen im Gegenteil weitere Fragestellungen auf. Im Detail verstärken die Aussagen in dem kurzen Artikel unsere Motivation, den Sachverhalt vollständig verstehen zu wollen.

Im ersten Teil einer Aussage von Herrn Mertenskötter, "*Nach der Aushärtung [in den Lagerbereichen] wird das Material nach den Vorgaben der Deponieverordnung beprobt...*" irritiert uns der späte Zeitpunkt der Beprobung. Wir gehen davon aus, dass bereits jede einzelne Schlamm-Charge vor dessen Einbringung in die Schlammsee-Lagerstätte einer Eingangsbeprobung unterzogen wird. Nach unserer Vorstellung muss bereits vor der Einbringung des Schlammes in die Deponie dessen Zusammensetzung bekannt sein, um das Einbringen unzulässiger Stoffe in die Deponie zu verhindern.

Der zweite Teil der Aussage "*... und bei Einhaltung der Zuordnungskriterien [wird das Material] mit Bauschutt überdeckt. Danach folgt die nächste Lage.*" lässt offen, was im Fall einer negativen Beprobung (der Nicht-Einhaltung der Zuordnungskriterien) passiert. Wir gehen davon aus, dass sich in einem Lagerbereich viele LKW-Ladungen an schlammigen Abfällen befinden. Im Falle einer Auffälligkeit bei einer Beprobung hätte man es mit einer sehr großen Masse an Material zu tun. Zudem stellt sich uns die Frage, wie repräsentativ sich die genannte Form der Beprobung bezogen auf die Gesamtmasse des Lagerbereichs darstellt.

Presseerklärung 24.07.2017

Eine Gefährdung der Deponie verneint Herr Mertenskötter mit der Aussage, dass es sich "*um eine kompakte Abfallmasse, die den übrigen Abfällen ähnelt, handelt*". Diese Aussage entspricht generell auch unserer Zielvorstellung für eine ausgehärtete Schlammmasse. Die Masse wird aber zunächst in schlammiger Form in die Deponie eingebracht. Wir erwarten deshalb einen Nachweis darüber, dass beispielsweise die Angaben der Deponieverordnung in Anhang 5, Kapitel 4, Punkt 5 erfüllt sind. Dort ist folgendes definiert: "*Werden pastöse, schlammige und breiige Abfälle abgelagert, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle unter Ablagerungsbedingungen entwässern und konsolidieren oder sich verfestigen, so dass unter Berücksichtigung des Deponieaufbaus eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers nicht zu besorgen ist und die Funktion des Entwässerungssystems der Basisabdichtung nicht beeinträchtigt wird.*" Auf diesen Zusammenhang beziehen sich beispielsweise die Fragen 1 bis 6 im ersten Kapitel "Die Nutzung von Schlammseen" in unserer Anfrage.

Für den ABG-Verein

Volker Kairies (Schriftführer ABG e.V.)